

Haftung des Erzeugers / Besitzers bei Drittbeauftragung

Im Rahmen der erforderlichen Zuverlässigkeitsprüfung sollten vom Abfallerzeuger/-besitzer bzw. seinen verantwortlichen Mitarbeitern/innen folgende Punkte beachtet werden:

1. Man sollte sich auf jeden Fall darüber Gewissheit verschaffen, dass der beauftragte Beförderer die unter Umständen erforderliche Transportgenehmigung besitzt (§ 49 KrW-/AbfG und TgV) und dass das beauftragte Entsorgungsunternehmen für die konkrete Abfallart über eine genehmigte Anlage mit ausreichender Kapazität verfügt.
2. Ob Zusicherungen des Dritten ausreichen oder der Erzeuger/Besitzer Auskünfte (bei der zuständigen Behörde, einer Branchenorganisation etc.) einholen, Einsicht in behördliche Genehmigungen etc. verlangen und sich selbst vor Ort das Entsorgungsverfahren ansehen muss, hängt von der Gefährlichkeit des zu entsorgenden Abfalls ab. Ist der Dritte schon seit Jahren ohne Beanstandung für den Erzeuger/Besitzer tätig, ist eine solche Recherche nicht (mehr) erforderlich.
3. Regelmäßig sollte der Erzeuger/Besitzer darauf achten, dass die Bereitschaft, Eignung und Befugnis zur ordnungsgemäßen Entsorgung vom Dritten in dem Entsorgungsvertrag zugesichert wird.
4. Zusätzlich sollte eine vertragliche Verpflichtung des Dritten zur unverzüglichen Information des Erzeugers/Besitzers bei Problemen mit der vereinbarten Art und Weise der Entsorgung sowie bei behördlichen Entscheidungen betreffend die Zulassung der Entsorgungsanlage oder Einschränkungen der Entsorgungskapazität festgelegt werden.

5. Außerdem sollte in dem Vertrag - soweit möglich - der gesamte Entsorgungsweg beschrieben und die Entsorgungsanlagen benannt werden. Soweit vorhanden, kann eine Beschreibung des Entsorgungsverfahrens zum Entsorgungsvertrag genommen werden.
6. Der Erzeuger/Besitzer sollte mit dem Dritten Berichtspflichten über die erfolgte Entsorgung und die jeweiligen Entsorgungswege vereinbaren. Es ist auch sinnvoll, wenn sich der Erzeuger/Besitzer stichprobenartige Kontrollen des Entsorgungsweges vorbehält.
7. Die Beauftragung von Subunternehmen durch den Entsorger ohne vorherige Zustimmung durch den Abfallerzeuger sollte ausgeschlossen werden. Sofern der beauftragte Dritte mit Wissen des Erzeugers/Besitzers einen Subunternehmer einschaltet (Bsp.: Das auch mit dem Abtransport und der Entsorgung beauftragte Bauunternehmen entsorgt die Abfälle auf einer Deponie), ist der Erzeuger/Besitzer verpflichtet, auch den Subunternehmer auf dessen Zuverlässigkeit zu überprüfen.
8. Entsorgungsfachbetriebe werden meist aufgrund der an sie gestellten Anforderungen eher als zuverlässig gelten können als andere private Entsorgungsunternehmen. Vorsorglich sollten jedoch auch hier die dargestellten Sorgfaltspflichten des Erzeugers/Besitzers beachtet werden.
9. Übergibt der Erzeuger/Besitzer seine Abfälle einem Einsammler, gelten die gemachten Ausführungen entsprechend. Hier sollte sich der Erzeuger/Besitzer außerdem bei jeder Übergabe von gefährlichen Abfällen den entsprechenden Sammelentsorgungsnachweis vorlegen lassen. Der Erzeuger/Besitzer bestätigt durch seine Unterschrift auf dem Übernahmeschein die Richtigkeit und Vollständigkeit der dort gemachten Angaben.